

Satzung der Stadtschulpflegschaft Krefeld

Inhalt

Grundsätzliches:

- §1 Name und Sitz des Vereins
- §2 Geschäftsjahr
- §3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit
- §4 Zweck und Ziele des Vereins
- §5 Mitgliedsbeiträge – Kassenwesen
- §6 Mittelverwendung und Verwaltungsausgaben

Mitglieder des Vereins:

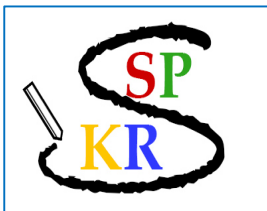
- §7 Mitglieder
 - §7.a Erwerb der Mitgliedschaft
 - §7.b Haftung der Mitglieder
 - §7.c Beendigung der Mitgliedschaft
 - §7.d Ausschluss eines Mitgliedes

Organisation und Struktur des Vereins:

- §8 Organe des Vereins
- §9 Mitgliederversammlung
 - §9.a Rechtsstellung der Mitgliederversammlung
 - §9.b Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - §9.c Einberufung Mitgliederversammlung
 - §9.d Durchführung der Mitgliederversammlung
 - §9.e Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§10 Vorstand

- §10.a Zusammensetzung des Vorstandes
- §10.b Bestellung des Vorstandes
- §10.c Aufgaben und Pflichten des Vorstandes
- §10.d Arbeit und Beschlussfassung des Vorstandes
- §10.e Haftung des Vorstandes
- §10.f Entlastung des Vorstandes
- §10.g Ende des Vorstandsamtes



§11 Beirat

§11.a Zusammensetzung des Beirates

§11.b Bestellung des Beirates

§11.c Aufgaben des Beirates

§11.d Ende des Beiratsamtes

§12 Ehrenbeirat - Ehrenmitglieder

§13 Ausschüsse

Veränderungen des Vereins:

§14 Änderungen der Satzung

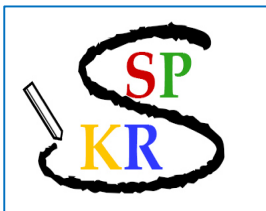
§15 Auflösung des Vereins

§16 Inkrafttreten der Satzung

Anmerkungen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit der Satzung wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Eltern im Sinne dieser Satzung sind alle Erziehungsberechtigte.



§1 Name und Sitz des Vereins

- §1.(1) Der Verein führt den Namen „Stadtschulpflegschaft Krefeld“ (abgekürzt: SSP-KR). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“ .
- §1.(2) Der Sitz des Vereins ist Krefeld.
- §1.(3) Die Adresse des Vereins ist die postalische Adresse des jeweiligen Vorsitzenden.

§2 Geschäftsjahr

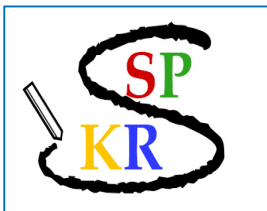
- §2.(1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- §3.(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- §3.(2) Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.
- §3.(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Zweck und Ziele des Vereins

- §4.(1) Der Verein „Stadtschulpflegschaft Krefeld“ ist die Vertretung der Eltern von Schülern der allgemeinbildenden Schulen im Stadtgebiet Krefeld, deren Schulpflegschaften Mitglied des Vereins sind. Schulpflegschaften, die der Stadtschulpflegschaft nicht beigetreten sind, können nicht vertreten werden. Darauf hat die Stadtschulpflegschaft im Einzelfall hinzuweisen. Schulen deren Schulpflegschaften Mitglied sind, werden im Folgenden Mitgliedsschulen genannt.
- §4.(2) Die Aufgaben einer Stadtschulpflegschaft ergeben sich aus dem verfassungsrechtlich garantierten Recht der Eltern an der Gestaltung des Schulwesens mitzuwirken und deren Interesse gegenüber der Stadt zu vertreten.
- §4.(3) Zweck des Vereins ist die ideelle Verbesserung der Bildungsbedingungen an den Mitgliedsschulen.
- §4.(4) Der Verein fördert und intensiviert die Zusammenarbeit der an den Mitgliedsschulen tätigen Personen, den Eltern, den kommunalen Behörden und die mit den Themen Schule und Bildung befassten Institutionen.
- §4.(5) Der Verein fördert die Kommunikation zwischen den Elternvertretern der Mitgliedsschulen durch Organisation gemeinsamer Informationsveranstaltungen und das Ermöglichen von Erfahrungsaustausch auf vom Verein bereit gestellten Diskussions- und Informationsplattformen.



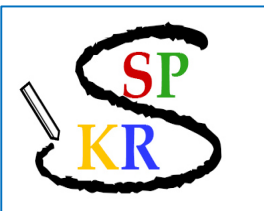
- §4.(6) Der Verein wirkt als Vertretung der Eltern auf kommunaler Ebene mit. Er strebt einen mit Rede-, Informations-, und Antragsrecht verbundenen Sitz im Fachausschuss „Schule und Weiterbildung“ der Stadt Krefeld an.
- §4.(7) Der Verein arbeitet mit Verbänden, Vereinigungen und Körperschaften zusammen, die sich mit Bildungs-, Erziehung- und Unterrichtsfragen befassen.

§5 Mitgliedsbeiträge - Kassenwesen

- §5.(1) Zur Deckung der Kosten des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- §5.(2) Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahrs fällig.
- §5.(3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags kann in Abhängigkeit der Schülerzahl der Mitgliedschulen gestaffelt werden. Zur Ermittlung der Schülerzahl dienen die Angaben der Mitgliedsschulen.
- §5.(4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages legt die Mitgliederversammlung per Beschluss fest. Zur Festlegung ist eine relative Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
- §5.(5) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen den Beitrag abweichend von den Richtlinien festlegen.
- §5.(6) Ehrenmitglieder und externe Förderer (s. §12 und §13) sind von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- §5.(7) Die Verwaltung des Vereinsvermögens erfolgt durch den Vorstand. Die Kasse führt ein Vorstandsmitglied. Dieser wird innerhalb des Vorstandes bestimmt. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen dem Vorstand nicht angehören. - siehe §10.c.(3)
- §5.(8) Der Vorstand legt den Rechenschaftsbericht über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins innerhalb des zurückliegenden Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung vor. - siehe §10.c.(3)

§6 Mittelverwendung und Verwaltungsausgaben

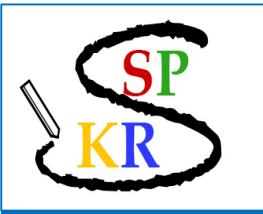
- §6.(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die unter §4 in der Satzung definierten Zwecke verwendet werden.
- §6.(2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. - siehe §10.c.(3)
- §6.(3) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- §6.(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den unter §4 in der Satzung definierten Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



- §6.(5) Die Mitglieder des Vorstandes, des Beirates sowie der Ausschüsse arbeiten ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung der ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit für den Verein entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen.

§7 Mitglieder

- §7.(1) Mitglied der Stadtschulpflegschaft Krefeld kann jede Schulpflegschaft einer allgemeinbildenden Schule Krefelds werden.
- §7.(2) Stimmberechtigt ist derjenige Delegierte, der von der Schulpflegschaft einer Mitgliedsschule für dieses Amt entsandt wurde. Eine Vertretung durch Ersatzdelegierte, die durch die Schulpflegschaft benannt werden, ist möglich. Die Dauer des Amtes endet automatisch mit dem Ende des Kalenderjahres nach dem Schuljahr der Entsendung. Eine Fortführung des Amtes muss von der Schulpflegschaft ausdrücklich bis spätestens Ende des Kalenderjahres angezeigt werden. Eine Abschrift des Beschlusses der Entsendung ist dem Vorstand von der delegierenden Schulpflegschaft vorzulegen.
- §7.(3) Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten, die eine Schulpflegschaft entsenden darf ist abhängig von der Schülerzahl der Mitgliedsschule und wird wie folgt gestaffelt:
- Schulen mit bis zu 600 Schülern entsenden einen Delegierten
 - Schulen mit über 600 Schülern können zwei Delegierte entsenden
- Zur Ermittlung der Schülerzahl dient die amtliche Statistik des aktuellen Schuljahres.
- §7.(4) Die Stimmrechte persönlich nicht anwesender Delegierter können durch eine schriftliche Bevollmächtigung an einen anderen Ersatz-Delegierten der gleichen Mitgliedsschule übertragen werden. Die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen.
- §7.(5) Jeder Delegierte kann nur eine Mitgliedsschule vertreten.
- §7.(6) Ehrenmitglieder, die dem Verein bei seinen Aufgaben beratend unterstützen, werden per Beschluss des Vorstands ernannt. Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft können auch von den Mitgliedern beim Vorstand eingereicht werden. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Näheres siehe §12.



§7.b Erwerb der Mitgliedschaft

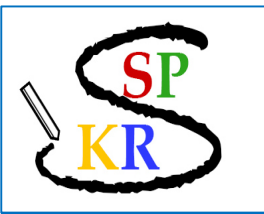
- §7.b.(1) Die Mitgliedschaft einer Schulpflegschaft nach §7.(1) wird bzw. wurde erworben durch:
- Anwesenheit deren Delegierten bei der Gründerversammlung und Unterzeichnung des Gründungsprotokolls
 - eine schriftliche Beitrittserklärung der Schulpflegschaft an den Vorstand
- §7.b.(2) Die Mitgliedschaft setzt ein Eintreten für die unter §4 aufgeführten Ziele des Vereins voraus.
- §7.b.(3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand mit relativer Mehrheit.
- §7.b.(4) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so hat er dies dem Antragsteller schriftlich unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Hält der Antragsteller den Aufnahmeantrag aufrecht, so entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme mit relativer Mehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§7.c Haftung der Mitglieder

- §7.c.(1) Für Verbindlichkeiten der Stadtschulpflegschaft Krefeld haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder gegenüber anderen Mitgliedern oder Dritten ist ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich beigebracht wurde und der Schaden bei der Ausübung ihm auftragener Vereinsaufgaben verursacht wurde.
- §7.c.(2) Die Beweislast ob ein Mitglied grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat liegt beim Verein.
- §7.c.(3) Schadensersatzansprüche des Vereins gegen Mitglieder bleiben davon unberührt.

§7.d Beendigung der Mitgliedschaft

- §7.d.(1) Die Mitgliedschaft einer Schulpflegschaft gemäß §7.(1) endet durch Austritt des Mitglieds. Ein Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich vorgelegt werden. Eine anteilige Rückzahlung der geleisteten Mitgliedsbeiträge ist nicht möglich.



§7.d.(2) außerordentliches Ende des Amts eines Delegierten gemäß §7.(2) durch

- eine schriftliche Austrittserklärung derjenigen Schulpflegschaft (siehe §7.d.(1)) für die der Delegierte entsandt wurde.
- Tod
- Amtsniederlegung des Delegierten
- Aufhebung der Entsendung des Delegierten durch die entsendende Schulpflegschaft

In den letzteren drei Fällen soll die betroffene Schulpflegschaft in angemessener Zeit einen neuen Delegierten entsenden.

§7.d.(3) Das Amt eines Delegierten gemäß §7.(2) endet ordnungsgemäß mit dem Ende des Kalenderjahres nach dem Schuljahr der Entsendung. Eine Fortführung des Amtes muss von der Schulpflegschaft ausdrücklich bis spätestens Ende des Kalenderjahres angezeigt werden.

§7.d.(4) Die Mitgliedschaft eines Ehrenmitglieds gemäß §12 endet durch dessen Austritt. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor Ende eines Monats schriftlich vorgelegt werden. siehe §12.7

§7.e Ausschluss eines Mitglieds

§7.e.(1) Ein Mitglied nach §7.(1) kann durch den Vorstand aus der Stadtschulpflegschaft ausgeschlossen werden,

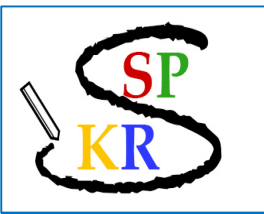
- wenn es mit der Zahlung von Beiträgen von mehr als zwei Jahren im Rückstand ist und trotz zweier schriftlicher Aufforderungen zwischen denen ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen muss, den Rückstand nicht begleicht
- wenn es entgegen die Vereinsinteressen der Satzung handelt
- wenn es den Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes zuwiderhandelt

§7.e.(2) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung des Vorstandes die Möglichkeit zur Rechtfertigung bzw. zur Stellungnahme gegeben werden. Den Beschluss über den Ausschluss trifft der Vorstand mit relativer Mehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied binnen zweier Wochen schriftlich mitzuteilen.

§7.e.(3) Einem Delegierten nach §7.(2) kann durch den Vorstand das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung der Stadtschulpflegschaft entzogen werden,

- wenn der Delegierte entgegen die Vereinsinteressen der Satzung handelt.

wenn der Delegierte den Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes zuwiderhandelt.



Die Schulpflegschaft, die diesen Delegierten entsandt hat, hat in angemessener Zeit einen neuen Delegierten zu entsenden.

- §7.e.(4) Gegen diesen Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied binnen eines Monats schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§8 Organe des Vereins

§8.(1) Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat
- der Ehrenbeirat
- Themen – und schulformbezogene Ausschüsse; sofern diese eingerichtet werden

§9 Mitgliederversammlung

§9.a Rechtsstellung der Mitgliederversammlung

§9.a.(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Stadtschulpflegschaft Krefeld.

§9.a.(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt.

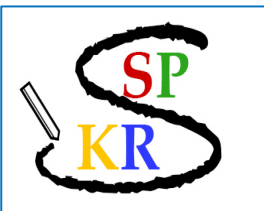
§9.a.(3) Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind:

- die von den Schulpflegschaften der Mitgliedsschulen entsandten Delegierten
- die von den Schulpflegschaften der Mitgliedsschulen entsandten Ersatzdelegierten, sofern deren Entsendung dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt wurde
- die Mitglieder des Vorstandes
- die Mitglieder des Beirates

Vorstands- und Beiratsmitglieder, die nicht mehr Delegierte ihrer Schule sind, haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§9.a.(4) Das Recht beschlussfähige Anträge zur Mitgliederversammlung einzureichen haben:

- die Schulpflegschaften der Mitgliedsschulen in ihrer Funktion als Mitglieder
- der Vorstand
- der Beirat



- §9.a.(5) Beschlussfähige Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen, um in der Tagesordnung berücksichtigt werden zu können. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung berücksichtigt wurden, können am Tage der Mitgliederversammlung gestellt werden, wenn die relative Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dem zu Beginn der Versammlung zustimmt. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereines zum Gegenstand haben. siehe §5.(4), §15, §16

§9.b Aufgaben der Mitgliederversammlung

- §9.b.(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über
 - Anträge, die aus dem Kreis der Mitglieder eingereicht wurden
 - Anträge, die der Vorstand eingereicht hat
 - Anträge, die der Beirat eingereicht hat
 - Anträge, die vor Beginn der Mitgliederversammlung als zusätzliche Tagesordnungspunkte aufgenommen wurden - siehe §9.a.(5)
- Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern - siehe §7.e
- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge – siehe §5 (4)
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen - siehe §15
- Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins - siehe §16
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes - siehe §10.f
- Wahl bzw. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes - siehe §10.g
- Wahl bzw. Abberufung der Mitglieder des Beirates - siehe §11.d
- Wahl der Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen – siehe §5.(7)

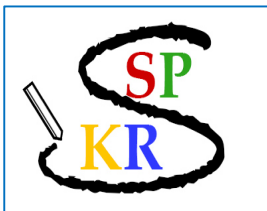
§9.c Einberufung der Mitgliederversammlung

- §9.c.(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich an einem vom Vorstand zu definierenden Ort einberufen.

- §9.c.(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereines erfordert. Sie können einberufen werden durch:

- vom Vorstand
- von den Mitgliedern, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird

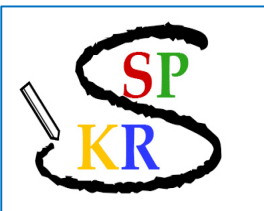
In beiden Fällen bestimmt der Vorstand den Ort der Versammlung.



- §9.c.(3) Die Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung ergehen schriftlich mit mindestens vier Wochen Frist. Die Einladungen enthalten Angaben zum Veranstaltungsort, dem Datum und Zeit sowie der vorläufigen Tagesordnung. Die vorläufige Tagesordnung legt der Vorstand fest und beinhaltet sämtliche zum Beschluss vorzulegende Gegenstände.
- §9.c.(4) Eine Ergänzung der Tagesordnung kann durch jedes Mitglied beantragt werden. Über Ergänzungen zur Tagesordnung, die erst zu Beginn der Mitgliederversammlung beantragt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der relativen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereines zum Gegenstand haben. siehe §5.(4), §15, §16
- §9.c.(5) Die Einladungen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ergehen schriftlich und, soweit es die Umstände zulassen, mit mindestens zwei Wochen Frist. Die Einladungen enthalten Angaben zum Veranstaltungsort, dem Datum und Zeit sowie der vorläufigen Tagesordnung und sämtliche zum Beschluss vorzulegende Gegenstände.

§9.d Durchführung der Mitgliederversammlung

- §9.d.(1) Die Mitgliedsversammlungen der Stadtschulpflegschaft Krefeld sind öffentlich. Gäste haben sich vor Beginn der Versammlung beim Vorstand namentlich vorzustellen.
- §9.d.(2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter aus dem Vorstand.
- §9.d.(3) Bei jeder Mitgliederversammlung ist eine nach Schulformen differenzierte Anwesenheitsliste zu erstellen. Stimmberechtigte Delegierte haben sich mit ihrem Namen und dem Namen der Schule, deren Schulpflegschaft sie vertreten, einzutragen.
- §9.d.(4) Der Protokollführer der Mitgliederversammlung wird aus dem erweiterten Vorstand (Vorstand und Beirat) bestimmt.
- §9.d.(5) Im Protokoll wird zumindest Folgendes festgehalten:
- ggf. ergänzte Tagesordnungspunkte
 - Zahl der anwesenden Mitgliedsschulen
 - Zahl der anwesenden Delegierten
 - Wortlaut der gefassten Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnis
 - Ergebnisse etwaig durchgeführter Wahlen
- §9.d.(6) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollanten zu unterzeichnen. Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzuleiten.



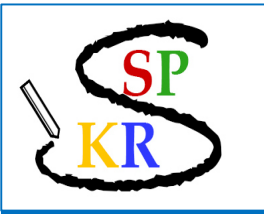
§9.e Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- §9.e.(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen entweder auf der Tagesordnung angekündigt werden oder als Ergänzung der Tagesordnung von den Mitgliedern mit der relativen Mehrheit zugelassen werden
siehe §9.c.(3) und 9.c.(4)
- §9.e.(2) Die Abstimmungen sind offen, soweit nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder einen Antrag auf geheime Wahlen stellt. Abweichend von dieser Regelung sind die Abstimmungen zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins, die stets geheim durchzuführen sind.
- §9.e.(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen finden entsprechend §32 BGB keine Berücksichtigung, sie sind auch nicht bei den abgegebenen Stimmen zu berücksichtigen. Abweichend von dieser Regelung sind
- die Abstimmungen zu Satzungsänderungen. Sie bedürfen einer einfachen qualifizierten Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen
 - die Abstimmung zur Auflösung des Vereins. Sie bedürfen einer einfachen qualifizierten Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen
- §9.e.(4) Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung stellt den Inhalt der Beschlüsse fest und gibt die Abstimmungsergebnisse bekannt.

§10 Vorstand

§10.a Zusammensetzung des Vorstandes

- §10.a.(1) Der Vorstand der Stadtschulpflegschaft Krefeld besteht aus
- dem Vorsitzenden
 - dessen Stellvertreter
 - bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern
- §10.a.(2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Delegierte der Mitgliederschulen sein.

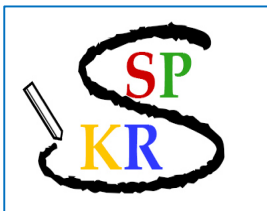


§10.b Bestellung des Vorstands

- §10.b.(1) Der Vorstandsvorsitzende wird von den Delegierten auf der Mitgliederversammlung in einem separaten Wahlgang gewählt. Die Wahl erfolgt geheim. Es ist eine relative Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl der beiden Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Bei abermaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- §10.b.(2) Der Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden wird von den Delegierten auf der Mitgliederversammlung in einem separaten Wahlgang gewählt. Die Wahl erfolgt geheim. Es ist eine relative Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl der beiden Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Bei abermaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- §10.b.(3) Die bis zu drei weiteren Vorstandsmitglieder werden von den Delegierten auf der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang gewählt. Die Wahl erfolgt geheim. Es ist eine relative Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl der Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Bei abermaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- §10.b.(4) Eine Wiederwahl ist für alle unter §10.b.(1) - §10.b.(3) genannten Ämter möglich.
- §10.b.(5) Die Amtsdauer des Vorstandes, dessen Stellvertreter und der anderen Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Dies gilt auch für den Fall, daß das Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode nicht wieder als Delegierte entsendet werden. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung im Amt, bis deren Nachfolger gewählt wurden. Siehe auch §10.g – Ende des Vorstandsamtes

§10.c Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- §10.c.(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- §10.c.(2) Die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten (gerichtlich wie auch außegerichtlich) erfolgt durch die Mehrheit des Vorstandes.



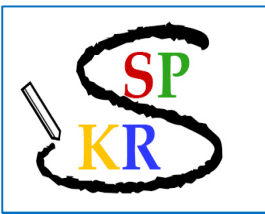
§10.c.(3) Der Vorstand ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Organisatorisches
 - Führung eines nach Schulformen aufgeschlüsseltes Mitgliederverzeichnisses
 - Führung eines Verzeichnisses der Schulpflegschaften aller Krefelder allgemeinbildenden Schulen
 - Führung einer aktuellen Liste, in der die Schülerzahlen aller Krefelder allgemeinbildenden Schulen vermerkt sind
- Mitglieder und Kassenwesen
 - Anwerben neuer Mitglieder
 - Beschlussfassungen über Aufnahmen bzw. Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Berufung eines Kassenwartes aus den Mitgliedern des Vorstandes
 - Verwaltung des Vereinsvermögens durch den Kassenwart s. §5.(4)
 - Vorlage des Rechenschaftsberichtes über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins innerhalb des zurückliegenden Geschäftsjahres
- Mitgliederversammlungen
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Erstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - Leitung der Mitgliederversammlung
 - Feststellung der Beschlusslage und Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse
 - Durchführung von Wahlen
 - Unterzeichnung des Protokolls und dessen Zuleitung an die Mitglieder
 - Ausführen der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
- Beschlussfassungen über – siehe §10.(d)
 - die Einrichtung von Ausschüssen - siehe §14
 - die Umsetzung von Handlungsempfehlungen von Ausschüssen
 - die Entsendung von Vertretern für überregional tätigen Gremien
 - Hinzunahme externer Sachverständiger
- Informationspflichten gegenüber der Mitgliederversammlung
 - Tätigkeitsbericht über die Arbeit des Vorstandes
 - Tätigkeitsbericht über die Arbeit der Ausschüsse
 - Tätigkeitsbericht über die Mitarbeit in weiteren Gremien in denen die Stadtschulpflegschaft Krefeld vertreten ist.

§10.d Arbeit und Beschlussfassung des Vorstands

§10.d.(1) Der Vorstand beschließt in Vorstandssitzungen.

§10.d.(2) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Ankündigung der Tagesordnung bedarf es nicht.



- §10.d.(3) Der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter leitet die Sitzungen.
- §10.d.(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- §10.d.(5) Beschlüsse innerhalb des Vorstands werden mit einer relativen Mehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die dessen Stellvertreters den Ausschlag.
- §10.d.(6) Beschlüsse zu maßgeblichen Themen, die zusammen mit dem Beirat beschlossen werden, werden mit relativer Mehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied und jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, oder bei dessen Abwesenheit, die dessen Stellvertreters den Ausschlag. Siehe §11.c.(2)
- §10.d.(7) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen.
- §10.d.(8) Der Vorstand achtet auf die Einhaltung der aktuellen Datenschutzrichtlinien.
- §10.d.(9) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, soweit diese vom Registergericht gefordert werden. Diese Änderungen sind den Mitgliedern beider nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. siehe §15.(5)

§10.e Haftung des Vorstandes

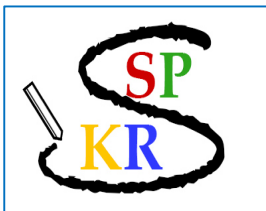
- §10.e.(1) Für Verbindlichkeiten der Stadtschulpflegschaft Krefeld haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber andern Mitgliedern oder Dritten ist ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich beigebracht wurde und der Schaden bei der Ausübung ihnen aufgetragener Vereinsaufgaben verursacht wurde.
- §10.e.(2) Die Beweislast ob ein Vorstandsmitglied grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat, liegt beim Verein.

§10.f Entlastung des Vorstandes

- §10.f.(1) Per Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand entlastet werden. Der Beschluss bedarf einer relativen Mehrheit.

§10.g Ende des Vorstandsamtes

- §10.g.(1) ordentliches Ende des Vorstandsamtes durch Ablauf der zweijährigen Amtszeit gemäß §10.b.(5). Eine Wiederwahl ist nach §10.b.(4) möglich.
- §10.g.(2) außerordentliches Ende des Vorstandsamtes durch
- Tod
 - Amtsniederlegung des Vorstandsmitglieds
 - vorzeitige Amtsenthebung



- §10.g.(3) Scheidet ein Vorstandmitglied durch Tod oder auf eigenen Wunsch aus, so kann der Vorstand per Beschluss einen anderen nach §7.(2) stimmberechtigten Delegierten bis zum Ende der Wahlperioden berufen, sofern dieser willens ist das Amt zu übernehmen.
- §10.g.(4) Der Vorstand ist berechtigt ein Vorstandsmitglied per Beschluss von dessen Amt zu entheben, wenn das Vertrauen nachhaltig gestört oder eine Zusammenarbeit zum Wohle des Vereins nicht mehr möglich ist. Dem Vorstandsmitglied muss vor der Beschlussfassung des Vorstandes die Möglichkeit zur Rechtfertigung bzw. zur Stellungnahme gegeben werden. Den Beschluss über die Amtsenthebung trifft der übrige Vorstand mit relativer Mehrheit. Der Beschluss ist dem Vorstandsmitglied binnen zweier Wochen schriftlich mitzuteilen.
- §10.g.(5) Gegen diesen Beschluss des Vorstandes kann das Vorstandsmitglied binnen eines Monats schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft im Vorstand.
- §10.g.(6) Bis zur Entscheidung der Amtsenthebung, beruft der Vorstand per Beschluss einen anderen nach §7.(2) stimmberechtigten Delegierten kommissarisch bis zum Ende der Wahlperiode, sofern dieser willens ist das Amt zu übernehmen.
- §10.g.(7) Das Amt als Delegierter der ihn entsendenden Schulpflegschaft bleibt von der Amtsenthebung unberührt.
- §10.g.(8) Ein Vorstandsmitglied bleibt im Amt unabhängig davon, ob die Schulpflegschaft, die ihn als Delegierten entsandt hat, innerhalb der Wahlperiode aus dem Verein ausgetreten ist, oder ob er nicht wieder als Delegierter von dessen Schulpflegschaft entsandt wurde.

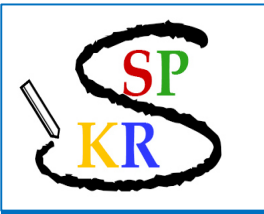
§11 Beirat

§11.a Zusammensetzung des Beirats

- §11.a.(1) Der Beirat der Stadtschulpflegschaft Krefeld besteht aus maximal 10 Mitgliedern.
- §11.a.(2) Es wird angestrebt, daß im Beirat alle in Krefeld vorkommenden Schulformen mit mindestens einem Delegierten vertreten werden.

§11.b Bestellung des Beirats

- §11.b.(1) Die Mitglieder des Beirats werden von den Delegierten auf der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang gewählt. Die Wahl erfolgt geheim. Es ist eine relative Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl der Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Bei abermaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.



§11.b.(2) Die Amtsdauer eines Beiratsmitglieds beträgt zwei Jahre. Dies gilt auch für den Fall, daß das Beiratsmitglied innerhalb der Wahlperiode nicht wieder als Delegierte entsendet wird. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung im Amt, bis deren Nachfolger gewählt wurden. Siehe auch §11.d – Ende des Beiratsamtes

§11.b.(3) Eine Wiederwahl ist möglich.

§11.c Aufgaben des Beirats

§11.c.(1) Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand. Er nimmt bei der Erörterung maßgeblicher Themen an den Vorstandssitzungen teil.

§11.c.(2) Beschlüsse zu maßgeblichen Themen, die zusammen mit dem Vorstand beschlossen werden, werden mit relativer Mehrheit gefasst. siehe §10.d.(6)

§11.d Ende des Beiratsamtes

§11.d.(1) ordentliches Ende des Beiratsamtes durch Ablauf der zweijährigen Amtszeit gemäß §11.b.(2). Eine Wiederwahl ist nach §11.b.(3) möglich.

§11.d.(2) außerordentliches Ende des Beiratsamtes durch

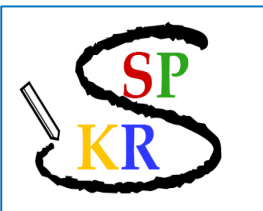
- Tod
- Amtsniederlegung des Beiratsmitglieds
- vorzeitige Amtsenthebung

§11.d.(3) Scheidet ein Beiratsmitglied durch Tod oder auf eigenen Wunsch aus, so kann der Vorstand per Beschluss einen anderen nach §7.(2) stimmberechtigten Delegierten bis zum Ende der Wahlperioden berufen, sofern dieser willens ist das Amt zu übernehmen.

§11.d.(4) Der Vorstand ist berechtigt ein Beiratsmitglied per Beschluss von dessen Amt zu entheben, wenn das Vertrauen nachhaltig gestört oder eine Zusammenarbeit zum Wohle des Vereins nicht mehr möglich ist. Dem Beiratsmitglied muss vor der Beschlussfassung des Vorstandes die Möglichkeit zur Rechtfertigung bzw. zur Stellungnahme gegeben werden. Den Beschluss über die Amtsenthebung trifft der Vorstand mit relativer Mehrheit. Der Beschluss ist dem Beiratsmitglied binnen zweier Wochen schriftlich mitzuteilen.

§11.d.(5) Gegen diesen Beschluss des Vorstandes kann das Beiratsmitglied binnen eines Monats schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft im Beirat.

§11.d.(6) Bis zur Entscheidung der Amtsenthebung, ruft der Vorstand per Beschluss einen anderen nach §7.(2) stimmberechtigten Delegierten kommissarisch bis zum Ende der Wahlperiode, sofern dieser willens ist das Amt zu übernehmen.



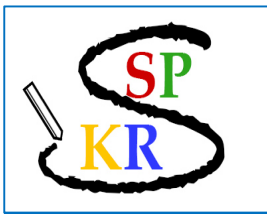
- §11.d.(7) Das Amt als Delegierter der ihn entsendenden Schulpflegschaft bleibt von der Amtsenthebung unberührt.
- §11.d.(8) Ein Beiratsmitglied bleibt im Amt unabhängig davon, ob die Schulpflegschaft, die ihn als Delegierten entsandt hat, innerhalb der Wahlperiode aus dem Verein ausgetreten ist, oder ob er nicht wieder als Delegierter von dessen Schulpflegschaft entsandt wurde.

§12 Ehrenbeirat - Ehrenmitglieder

- §12.(1) Ehrenmitglieder sollen nur Bürger werden, die sich in besonderer Weise im schulischen Bereich engagiert haben.
- §12.(2) Jedes Mitglied ist berechtigt Vorschläge zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft zu machen. Die Vorschläge sind zu begründen und schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- §12.(3) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Beschluss bedarf einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen.
- §12.(4) Ehrenmitglieder werden in den Ehrenbeirat berufen. Der Ehrenbeirat unterstützt die Schulpflegschaft und ihre Organe beratend.
- §12.(5) Ehrenmitglieder haben das Recht an Mitgliedsversammlungen teilzunehmen, sie sind stimmberechtigt und haben ein Antragsrecht s.a. §7.(6)
- §12.(6) Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit. Siehe §5.(6)
- §12.(7) Ein ordentliches Ende einer Ehrenmitgliedschaft kann jederzeit in schriftlicher Form beim Vorstand erwirkt werden. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor Ende eines Monats schriftlich vorgelegt werden. Dem Austrittswunsch kann nicht widersprochen werden. siehe §7.d(4)

§13 Ausschüsse

- §13.(1) Der Vorstand kann für einzelne schulübergreifende Themengebiete sowie für besondere, hier nicht näher spezifizierte, Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
- §13.(2) Es wird angestrebt für jede in Krefeld vorkommende Schulform einen schulspezifischen Ausschuss zu bilden.
- §13.(3) Ein Ausschuss soll mindestens aus drei Mitgliedern bestehen. Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss wird durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Vorstand erworben.
- §13.(4) Die Ausschussmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Sprecher und dessen Stellvertreter.
- §13.(5) Nach Absprache mit dem Vorstand können in den Ausschüssen externe Sachverständige sowie externe Förderer mitwirken.
- §13.(6) Ein Ausschuss ist nur zusammen mit dem Vorstand befugt die Stadtschulpflegschaft nach außen hin zu vertreten.



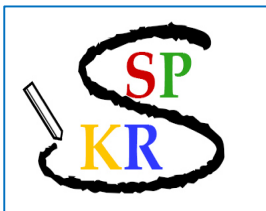
- §13.(7) Über die Sitzungen der Ausschüsse sind Protokolle anzufertigen, die den Ausschussmitgliedern, den Mitgliedern des Beirats und denen des Vorstandes zuzusenden sind.
- §13.(8) Die Ergebnisse der Arbeit eines Ausschusses und davon abgeleitete Handlungsempfehlungen sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Beschlüsse zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen trifft der Vorstand gemeinsam mit dem Beirat und dem Sprecher des Ausschusses. Diese Beschlüsse bedürfen einer relativen Mehrheit.

§14 Änderung der Satzung

- §14.(1) Der Beschluss zur Änderung der Satzung muss in einer Mitgliederversammlung erfolgen.
- §14.(2) Der Antrag ist beim Vorstand mindestens zwei Monate vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzureichen. Der Antrag zu diesem Beschluss muss unter Angabe des Antragsstellers als eigener Tagesordnungspunkt bekannt gegeben werden. Zudem muss der Einladung sowohl der alte als auch der neue Satzungstext beigelegt sein. siehe §9.c.(4)
- §14.(3) Der Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen. siehe §9.e.(3)
- §14.(4) Die Abstimmung zur Änderung der Satzung hat geheim zu erfolgen. siehe §9.e.(2)
- §14.(5) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, soweit diese vom Registergericht gefordert werden. Diese Änderungen sind den Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Siehe §10.d.(9)

§15 Auflösung des Vereins

- §15.(1) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins muss in einer Mitgliederversammlung erfolgen.
- §15.(2) Der Antrag ist beim Vorstand mindestens zwei Monate vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzureichen. Der Antrag zu diesem Beschluss muss unter Angabe des Antragsstellers als eigener Tagesordnungspunkt zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. siehe §9.c.(3)
In Abhängigkeit der Dringlichkeit kann der Beschluss auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden. siehe §9.c.(2)
- §15.(3) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen. siehe §9.c.(3)
- §15.(4) Die Abstimmung zur Auflösung des Vereins hat geheim zu erfolgen
siehe §9.e.(2)



- §15.(5) Die Liquidatoren des Vereins sind die Mitglieder des Vorstandes. Die Mitglieder können in der Mitgliederversammlung, in welcher der Beschluss zur Auflösung gefasst wird, drei andere Personen bestimmen. Dies bedarf einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen.
- §15.(6) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, nach Zahlung sämtlicher Verbindlichkeiten, der Stadt Krefeld zu, die es unmittelbar und ausschließlich für Ausgaben in den Bereichen Schule, Bildung und Erziehung zu verwenden hat.
- §15.(7) Den Mitgliedern des Vereins wird weder der Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen noch Vermögensanteile zurückerstattet.
- §15.(8) Das Bekanntmachungsblatt, in dem die Auflösung des Vereins bekanntgegeben wird, ist das des Amtsgerichtes Krefeld.

§16 Inkrafttreten

- §16.(1) Die Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.10.2016 in Kraft.